

**Ersatzbaustoffverordnung  
und  
§ 12a BBodSchV (neu)**



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte

## ErsatzbaustoffVO (I)

- ordnungsgemäße, schadlose Verwertung mineralischer Abfälle
- Anforderungen an Einsatz industrieller Nebenprodukten und Recyclingbaustoffe
- dabei Schutz des Bodens und des Grundwassers
- sachlicher Anwendungsbereich (§ 2 I): Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke
  - mineralische Ersatzbaustoffe (§ 3 Nr. 5): Anhang 1  
→ Abfälle, Nebenprodukte, Recyclingprodukte, Bodenmaterial



## ErsatzbaustoffVO (II)

- technisches Bauwerk (§ 3 Nr. 6):
    - mit dem Boden verbundene Anlage/Einrichtung
    - Herstellung mit mineralischen Ersatzbaustoffen
    - Erfüllung technischer Funktionen
    - Einbauweise gemäß Anhang 2-2
- Straßen, Wege, Baugruben, Leitungsgräben, Verkehrsflächen, begleitende Erdbaumaßnahmen (Wälle)
- Gebäude, wenn Ersatzbaustoff in direktem Kontakt mit dem Boden; Aufschüttung zu Böschungsstabilisierung; Baustraßen bei Verfüllungsmaßnahmen



## ErsatzbaustoffVO (III)

- persönlicher Anwendungsbereich (§ 2 II):
  - Erzeuger/Besitzer mineralischer Ersatzbaustoffe
  - Betreiber von Anlagen zur Aufbereitung mineralischer Ersatzbaustoffe
  - Träger von Baumaßnahmen
- Ausnahmen vom Geltungsbereich:
  - Auf-/Einbringen auf/in oder Herstellung von durchwurzelbarer Bodenschicht (→ § 12 BBodSchV)
  - Sanierungen schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten (→ §§ 13 ff. BBodSchG, §§ 5 f. BBodSchV)



## ErsatzbaustoffVO (IV)

- Verwertung auf Deponien (→ DepVerwV)
- Wiedernutzbarmachung von Halden des Kali- und Steinkohlenbergbaus und von Tagebauen des Braunkohlenbergbaus (→ Einzelfallentscheidungen gemäß Bergrecht; vgl. aber § 6 für Braunkohlenbergbau)
- Einbringen von Abfällen in bergbauliche Hohlräume (→ VersatzV)
- Einbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen in Gewässer (→ §§ 2 I, 3 I Nr. 4, 6, 26, 34 WHG i.V.m. GrwV)



## ErsatzbaustoffVO (V)

- Grundsätze des Einbaus mineralischer Ersatzbaustoffe (§ 4):
  - keine schädlicher Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers, keine schädliche Bodenveränderung
  - Einbau nur, wenn erforderliche bauphysikalische Eigenschaften vorliegen (keine Scheinverwertung)
- Anforderungen an Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (§ 5):
  - stoffliche Anforderungen: Schadstoffklassifizierung
    - grundsätzlich nach Anhang 1-1
    - bei Bodenmaterial nach Anhang 1-1 i.V.m. Anhang 1-2
    - bei Gleisschotter nach Anhang 1-3



## ErsatzbaustoffVO (VI)

- Bestimmung der Einsatzmöglichkeiten:
  - Zuordnung der schadstoffklassifizierten Ersatzbaustoffe zu Einbauweisen in Abhängigkeit von Eigenschaften der Grundwasserdeckschicht
    - Klassifizierung der Grundwasserdeckschicht:
      - innerhalb von Wasserschutzgebieten: nur günstig
      - außerhalb von Wasserschutzgebieten: un-/günstig
    - Bestimmung der zulässigen von 26 Einbauweisen:
      - zulässig oder unzulässig oder
      - 8 Arten der beschränkten Zulässigkeit



## ErsatzbaustoffVO (VII)

- Einfluss der ErsatzbaustoffVO auf Verfüllungen:
  - Beseitigung i.S.d. Abfallrechts → Deponierecht
  - Verwertung, offener Einbau: keine Geltung, weil keine Anlage/Einrichtung → §§ 12 f. BBodSchV
  - Verwertung, Verfüllbauwerk: Geltung zweifelhaft
    - Entsprechung zu Einbauweise nach Anhang 2-2 ?
    - wohl keine „Verfüllung von Baugrube“
    - § 3 Nr. 6 ErsatzbaustoffVO und Begründung des Verordnungsgebers: nur bestimmte technische Bauwerk (Böschungen, Baustraßen)



## ErsatzbaustoffVO (VIII)

- Untersuchungen, Dokumentation (§ 8):
  - Erzeuger/Behandler: Untersuchung bzgl. der Materialwerte  
→ regelmäßige Güteüberwachung für Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungs- oder Industrieanlagen nach Anhang 3
    - einmaliger Eignungsnachweis
    - monatliche werkseigene Produktionskontrolle
    - quartalsweise Fremdüberwachung
    - zweijährliche erweiterte Fremdüberwachung
  - Einzelheiten der Probenahme/Analytik: Anhang 4
  - umstritten: Säulentest statt Schüttelverfahren



## ErsatzbaustoffVO (IX)

- Dokumentation bzgl. der zulässigen Einsatzmöglichkeiten:
  - Ziel: lückenlose Dokumentation von Anfallort bis Einbau
  - Möglichkeiten der Dokumentation (Abnehmer):
    - Register nach § 24 NachwV ergänzt um Eintrag zu Einbauweisen und Güteüberwachung
    - Lieferschein: Bezeichnung, Menge, Einbauweise, Erzeuger/Herkunft, Beförderer, Datum der Anlieferung, Güteüberwachung
  - keine Dokumentation: Behörde kann Untersuchung vor Einbau verlangen



## Änderungen der BBodSchV (I)

- § 9 IV BBodSchV (neu): keine Geltung der Vorsorgevorschriften für Einbau von Ersatzbaustoffen (ErsatzbaustoffVO)
- § 12 BBodSchV n.F.: keine wesentlichen Änderungen
  - durchwurzelbare Bodenschicht:
    - Bodenmaterial oder
    - Gemische von Bodenmaterial mit Abfällen, Klärschlamm oder Baggergut
  - Streichung von § 12 VI BBodSchV (überflüssig)



## Änderungen der BBodSchV (II)

- § 12a BBodSchV:
  - Auf-/Einbringen von Material unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht
  - Anforderungen:
    - TOC: 0,5 Masse-%
    - Eluatwerte des neuen Anhangs 2 Nr. 3.1.3 (Säulentest)
    - Herstellung der erforderlichen bodenphysikalischen Eigenschaften, insbesondere Verdichtung (Tragfähigkeit und Grundwasserneubildung)



## Änderungen der BBodSchV (III)

- bei Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 keine Eluatuntersuchung notwendig
- bei Verdacht spezifischer Verunreinigungen: Zusatzparameter nach neuem Anhang 2 Nr. 3.1.3
- höhere Werte zulässig bei erhöhter Hintergrundbelastung, wenn keine zusätzliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen
- weitere Einzelfallausnahmen möglich

